

Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen

Fassung gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 6. Juni 2007

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juli 2007

Hinweise zur Umsetzung

Inkraftsetzung per 1. Januar 2008:

Kapitel 4 der Richtlinien: **Sonderpädagogische Kompetenzzentren**

Kapitel 5 der Richtlinien: **Interdisziplinäre Unterstützungsdienste**

Inkraftsetzung per 1. August 2008 für alle Schulen, welche schon mit ISF arbeiten oder neu ISF einführen:

Kapitel 3 der Richtlinien: **Sonderpädagogik in der Regelschule**

(ersetzt das kantonale Rahmenkonzept für integrative Schulformen vom 28. September 2005)

Kapitel 1 und 2 der Richtlinien **enthalten die übergeordneten Leitsätze und die Massnahmen und Verfahren im Überblick.**

Vorgezogene Einführung für alle Schulen per 1. August 2008:

Einführung der **Psychomotoriktherapie gemäss Richtlinien** sowohl für die Schulen, welche schon mit ISF arbeiten, wie auch für alle weiteren Schulen (im Staatsvoranschlag 2008 eingesetzt).

Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen

1	Leitsätze/Konzept	4
2	Sonderpädagogische Massnahmen und Verfahren im Überblick	6
2.1	Einleitung	6
2.2	Definition der nieder- und der hochschwelligen Massnahmen	6
2.3	Überblick über den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen	8
3	Sonderpädagogik in der Regelschule	9
3.1	Sonderpädagogisches Grundangebot in der Regelschule	9
	Grundsatz	
	Angebote im Überblick	
	Beschreibung der Angebote	
3.2	Pensenpool	13
	Definition	
	Richtzahlen	
	Umsetzung	
3.3	Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im niederschweligen Bereich	15
	Erläuterungen zum Ablauf	
3.4	Aufgaben der Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik	17
3.5	Fachkommission Sonderpädagogik	17
3.6	Einführung und Umsetzung	18
3.7	Umsetzungshilfen	19
3.8	Aus- und Weiterbildung	19
	Ausbildung	
	Spezifische Weiterbildung und Unterstützung für einzelne Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich arbeiten	
	Weiterbildung für Schulteams als unterstützende Begleitung bei der Umset- zung der Integrativen Schulform	
3.9	Qualitätsansprüche für die Sonderpädagogik in der Regelschule	21

4	Sonderpädagogische Kompetenzzentren	23
4.1	Grundsätze zur Sonderschulung	23
4.2	Anspruchsgruppen und Angebote	23
4.3	Koordinationsstelle für Integration bei hochschwelligen Massnahmen (Integrative Sonderschulung)	25
4.4	Verfahren bei sonderpädagogischem Bedarf im hochschwelligen Bereich Erläuterungen zur Ausarbeitung eines Rahmenvorschlags für ein Massnahmenpaket	26
4.5	Qualitätsansprüche für die sonderpädagogische Arbeit mit Schwerpunkt im hochschwelligen Förderbereich	27
4.6	Umsetzungshilfen	30
5	Interdisziplinäre Unterstützungsdienste	30
5.1	Kantonale Unterstützungsdienste	30
5.2	Schulische Abklärung und Beratung	30
	Positionierung und Ausrichtung	
	Aufgabenumschreibung	
	Qualifikation der Fachpersonen	

1 Leitsätze / Konzept

Die nachfolgenden Leitsätze sind als inhaltliche Grundsätze für die künftige Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche im Kanton Schaffhausen zu verstehen. Sie wurden vom Erziehungsrat im Rahmen des Vorprojekts zu den vorliegenden Richtlinien genehmigt und gelten als Grundlagenkonzept für die Ausgestaltung der Richtlinien. Sie lehnen sich eng an die Vorlage der EDK zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich an.

1 Jede Regelschule ist eine pädagogische Verantwortungseinheit. Die an der Schule Tätigen arbeiten im Sinne interdisziplinärer Teams verbindlich zusammen.

Die pädagogischen und sonderpädagogischen Kompetenzen aller an der Schule Tätigen werden gezielt genutzt. Geleitete Schulen ermöglichen eine optimale Koordination.

2 Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in der Regel integrativ.

Dem Grundsatz, dass die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen so regelklassen- und wohnortnah wie möglich gestaltet werden soll, kommt hohe Priorität zu. Separative Unterstützungsformen kommen nur dann zum Zug, wenn integrative Formen ernsthaft geprüft und als nicht realisierbar beurteilt worden sind.

3 Jede Schule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot.

Im Interesse einer professionellen Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen sowie im Sinne der Chancengerechtigkeit verfügt jede Regelschule über das folgende sonderpädagogische Grundangebot:

- Integrative Schulische Heilpädagogik (bei Teilleistungsschwächen, Lernbehinderungen, Verhaltensproblemen, besonderer Begabung)
- Therapien (Logopädie und Psychomotoriktherapie / Rhythmik)
- Deutsch als Zweitsprache

4 Interdisziplinäre Unterstützungsdienste stehen Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern als externe Angebote zur Verfügung.

Die Schule als Ganzes – die an der Schule Tätigen und die Schülerinnen und Schüler wie auch die Eltern – erhält im Bedarfsfall Support durch interdisziplinäre Unterstützungsdienste. Dieses Angebot umfasst die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, den Sozialdienst sowie die Amtsvormundschaft. Die Koordination der Zusammenarbeit, Fragen der Schnittstellen und der Abgrenzung sowie die Frage der Zuständigkeit im Case-Management sind geklärt.

5 Sonderpädagogische Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag bieten Fachunterstützung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf.

Die Sonderpädagogischen Kompetenzzentren bieten je nach Leistungsauftrag separate, teilseparative sowie integrative Sonderschulung und Unterstützung im

Vorschulbereich an. Teilseparative und integrative Sonderschulung umfassen Integrationsbegleitung und Integrationsberatung.

6 Der Kanton steuert durch die Vorgaben in den kantonalen Richtlinien, durch verbindliche Qualitätsansprüche und geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen.

Der Kanton gestaltet das sonderpädagogische Angebot bewusst und gezielt. Er erarbeitet zuhanden der Schulen in den Gemeinden, der Unterstützungsdienste und der Sonderpädagogischen Kompetenzzentren verbindliche Leitplanken in Form von Rahmenvorgaben.

Den Unterstützungsdiensten und den Sonderpädagogischen Kompetenzzentren erteilt er Leistungsaufträge. Er überprüft deren Umsetzung durch geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen.

7 Schulen, Unterstützungsdienste und Kompetenzzentren können ihren Gestaltungsspielraum aktiv nutzen.

Innerhalb der kantonalen Rahmenvorgaben und Leistungsaufträge sind Schulen, Unterstützungsdienste und Kompetenzzentren ausdrücklich aufgefordert, ihren fachlichen Gestaltungsspielraum innovativ und eigenverantwortlich zu nutzen. Sie haben dadurch die Möglichkeit, rasch und flexibel auf veränderte Verhältnisse zu reagieren.

2 Sonderpädagogische Massnahmen und Verfahren im Überblick

2.1 Einleitung

Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2008 (Inkrafttreten NFA) liegt die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung auch für den Bereich der Schulung von Kindern mit einer Behinderung in der kantonalen Verantwortung. Die Invalidenversicherung zieht sich zu diesem Zeitpunkt aus der Mitfinanzierung und der Mitregelung im gesamten Schulbereich zurück. Bis ins Jahr 2011 müssen die Kantone im Sinne einer Übergangsfrist die Angebote gemäss den jetzigen IV-Normen (Umfang/Qualität) gewährleisten (**hochschwellige Massnahmen**).

Die Sonderpädagogischen Angebote im Bereich der Regelschule gehen vom Ansatz der integrativen Förderung und Unterstützung aus. Der Heterogenität in der Regelschule wird mit Unterstützung durch weitere Fachleute Rechnung getragen. Diese Ressourcen können vor Ort flexibel eingesetzt werden, sodass die Unterstützung sowohl für einzelne Kinder als auch für Gruppen und Klassen zum Tragen kommt (**niederschwellige Massnahmen**).

Um an der Schnittstelle zur Sonderschulung auch nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung eine fachlich fundierte Diagnostik zu gewährleisten, braucht es das Angebot der kantonalen Unterstützungsdienste, welche die fachliche Begleitung und Abklärung wahrnehmen. Diese Abklärungsstellen sind vom Kanton bezeichnet und arbeiten schulextern, um das so genannte „Vier-Augen-Prinzip“ zu gewährleisten: Wer abklärt, führt nicht selber die Massnahme durch.

2.2 Definition der nieder- und der hochschwelligen Massnahmen

Niederschwellige Massnahmen

Kinder und Jugendliche mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf werden im Rahmen des Grundangebots der Regelschule unterstützt. Für die Massnahmen des Grundangebots werden der Schule kollektive Ressourcen zugesprochen (Pensenpool).

Nehmen die Beteiligten bei einer Schülerin/einem Schüler einen besonderen Förderbedarf wahr und soll die Massnahme eine regelmässige Unterstützung sein, treffen sie sich zu einem Standortgespräch (Runder Tisch), vereinbaren Förderziele und besprechen mögliche Massnahmen aus der Palette des Grundangebots. Diese Massnahmen werden bei der Schulleitung beantragt. Diese entscheidet, ob die Massnahme durchgeführt werden kann. Kurzzeitige Unterstützung eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. im Rahmen einer bestehenden Fördergruppe) ist ohne spezielle Bewilligung möglich.

Wenn ein Kind längerfristig (länger als 1 Jahr) gezielte sonderpädagogische Unterstützung benötigt, kann, und wenn die Frage der Individualisierung von Lernzielen ansteht, muss die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung für eine fachliche Stellungnahme beigezogen werden.

Hochschwellige Massnahmen

Bei Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem besonderem Förderbedarf klärt der kantonale Unterstützungsdienst (in der Regel die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung) die Berechtigung für einen Anspruch auf Angebote mit individueller Ressourcenzuteilung ab und stellt bei der Schulbehörde den Antrag auf ein Massnahmenpaket. Die formale und fachliche Prüfung erfolgt durch die kantonale Stelle für Sonderpädagogik. Diese Massnahme wird aufgrund der „Hürde“ der schulexternen Abklärung sowie der individuellen Ressourcenzuteilung hochschwierig genannt.

Bisher hat die IV durch bestimmte Kriterien (z.B. IQ <75 oder Hörverlust von >30dB auf dem besseren Ohr) bestimmt, ob das individuelle Anrecht besteht, eine Massnahme im hochschwierigen Bereich zu erhalten. Obwohl sich die IV per 1. Januar 2008 aus der Sonderschulfinanzierung zurückzieht, gelten die erwähnten Kriterien in einer dreijährigen Übergangsfrist weiter. Der diagnostische Prozess soll jedoch bewusst erweitert werden, indem der Förderbedarf des Kindes oder des Jugendlichen konkret umschrieben wird. Hochschwellige Massnahmen können in einer Regelschule oder in einem Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum stattfinden.

Zwei wichtige Grundhaltungen im diagnostischen Prozess und bei Entscheidungen bezüglich Massnahmen sind:

Vom Förderbedarf ausgehen

Alle Diagnose- und Entscheidungsprozesse sollen den Hauptfokus auf den Förderbedarf des Kindes richten. Die lineare Verknüpfung zwischen einer bestimmten Diagnose und einer darauf bezogenen Förderform soll vermieden werden – Kinder mit der gleichen Diagnose können einen ganz unterschiedlichen Förderbedarf aufweisen.

Integrative Massnahmen sind immer zu prüfen

Bei der Planung aller sonderpädagogischen Massnahmen – ob nieder- oder hochschwierig – ist immer die Frage zu stellen, ob deren Durchführung integrativ möglich ist. Falls dies als nicht realisierbar erscheint, ist festzuhalten, welches die Gründe dafür sind.

2.3 Überblick über den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen

Sonderpädagogische Kompetenzzentren			
Kompetenzzentrum im Frühbereich • Heilpädagogische Früherziehung • Logopädie im Frühbereich	Kompetenzzentrum im Bereich Sprach- und Hörbehinderung • SH Sonderschulen: - Sprachheilschule - Audiopädagogischer Dienst	Kompetenzzentrum im Bereich schwere Verhaltensauffälligkeit • Verein Friedeck • besondere Klasse(n) zur vorübergehenden separativen Schulung	Kompetenzzentrum im Bereich geistige und körperliche Behinderung • SH Sonderschulen: - Abteilung geistige Behinderung - Abteilung Körperbehinderung • Christian Morgenstern Schule

Sonderpädagogisches Grundangebot in jeder Regelschule			
Schulische Heilpädagogik (inkl. Begabungsförderung)	Deutsch als Zweitsprache (ambulant und Intensivklassen)	Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen	Therapien (Logopädie, Psychomotorik-Therapie / Rhythmik)
Fachpersonen gehören zum Schulteam		Fachpersonen gehören nicht zum Schulteam	

Kantonale Unterstützungsdienste (KUD)

- Schulische Abklärung und Beratung (Psychologie, Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik)
- Sozialdienst (Sozialarbeit, Sozialpädagogik)

Beizug von spezialisierten Diensten nach Bedarf (z.B. KJPD)

3 Sonderpädagogik in der Regelschule

3.1 Sonderpädagogisches Grundangebot in der Regelschule

Grundsatz

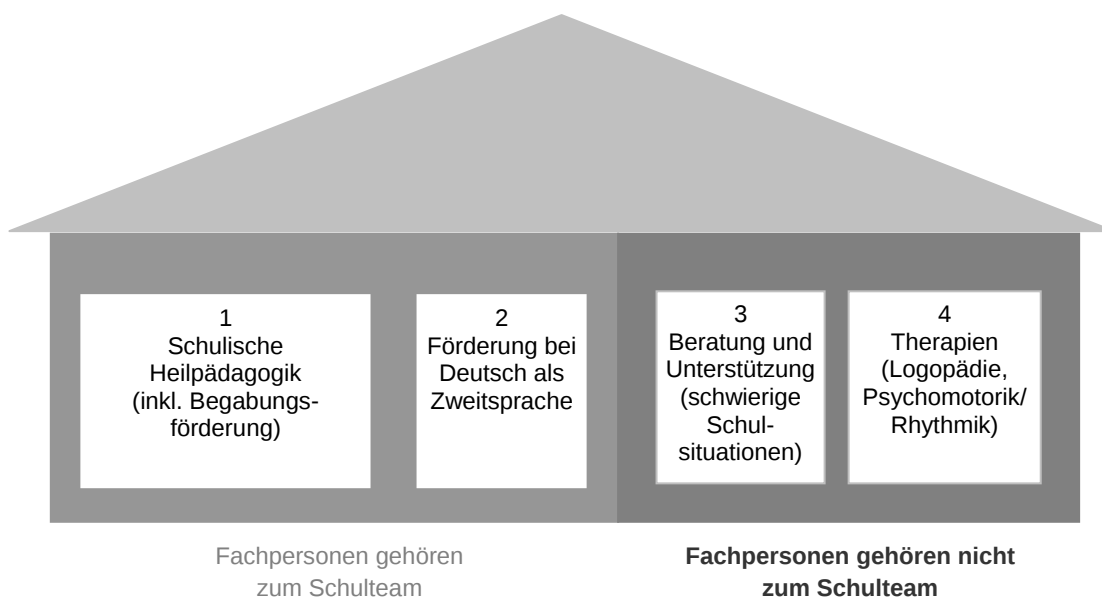
Integrative Unterstützungsformen haben in allen Schulen Priorität. Jede Regelschule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot. Damit kann sie auch Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf professionell gerecht werden. Integrative Unterstützung und Förderung basiert auf einer Didaktik und einer Methodik, die der Heterogenität in den Schulklassen Rechnung tragen.

Zum Grundangebot gehören sowohl sonderpädagogische Angebote im engeren Sinn als auch Massnahmen für Kinder mit einer besonderen Begabung oder einem Migrationshintergrund. Die Massnahmen sind vor allem auf Kinder mit einem leichten oder moderaten besonderen Förderbedarf ausgerichtet.

Die Zuweisung zu Massnahmen des sonderpädagogischen Grundangebots in der Regelschule erfolgt niederschwellig (vgl. Kap. 3.3). Dabei spielt das Standortgespräch (Runder Tisch) zur Einschätzung der Situation und zur Formulierung von Förderzielen eine zentrale Rolle. Die Massnahmen finden so weit möglich im Schulhaus des Kindes statt.

Das Grundangebot umfasst alle Stufen vom Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Die Schulen können das sonderpädagogische Grundangebot stufenspezifisch ausgestalten.

Angebote im Überblick



Beschreibung der Angebote

Integrative Schulform (Schulische Heilpädagogik)

Integrative Schulform (ISF) bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf integriert in die Regelklasse unterrichtet werden, wobei eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge den Schüler nach Bedarf im Klassen-, Gruppen-

oder Einzelunterricht zusätzlich unterstützt und fördert sowie die Lehrperson berät und unterstützt. Die Zuweisung zur Integrativen Schulung erfolgt niederschwellig. Pensen für die Integrative Schulung gehören zum Pensenpool der Schulischen Heilpädagogik.

Für die Integrative Schulform auf der Oberstufe gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie für die anderen Stufen. Eine stufenspezifische Ausgestaltung des Angebots ist jedoch möglich. Dem Stufenübertritt ist grundsätzlich Beachtung zu schenken.

Begabungsförderung

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen findet analog zur Integrativen Schulform statt. In Zusammenarbeit mit der Lehrperson unterstützt und begleitet die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge nach Bedarf die Schülerin oder den Schüler. Am Runden Tisch können individualisierte Lernziele vereinbart werden. Die Pensen für die Begabungsförderung sind Bestandteil des Pensenpools der Schulischen Heilpädagogik.

Einschulungsklasse

Schulen können – bis allenfalls die Basisstufe eingeführt wird – weiterhin zweijährige Einschulungsklassen führen. Die Zuweisung in die Einschulungsklasse erfolgt niederschwellig. Einschulungsklassen gehören zum Angebot „Schulische Heilpädagogik“. Für das Angebot der Einschulungsklasse wird pro Kind, das dieses Angebot benötigt, maximal eine Lektion dem Pensenpool belastet.

Wenn Kinder mit besonderem Förderbedarf in der ersten Klasse integrativ unterstützt werden, wird der Förderbedarf gemäss dem Verfahren bei niederschwelligen Massnahmen (vgl. Kap. 3.3) im Rahmen eines Standortgesprächs festgelegt. In einem zweiten Standortgespräch vor dem Übertritt in die zweite Klasse wird die Zielerreichung überprüft und werden die weiteren Schritte festgelegt. Findet die Unterstützung in einer separativen zweijährigen Einschulungsklasse statt, wird ebenfalls mindestens jährlich eine gemeinsame Standortbestimmung durchgeführt.

Werkklasse

Schülerinnen und Schüler, die über längere Zeit individualisierte Lernziele hatten, können im letzten Schuljahr integrativ in einer Regelklasse oder separativ in einer Werkklasse geschult werden. Zentraler Auftrag der Werkklasse sind die Berufsvorbereitung und die Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt.

Das Angebot der Werkklassen kann weiterhin als Angebot einer Gemeinde geführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler Zugang zum selben Fächerangebot haben. Die Frage „Werkklasse oder integrative Schulung?“ wird im Rahmen des Standortgesprächs frühzeitig (ein Jahr vorher) diskutiert. Die Schulbehörde verfügt die Massnahme aufgrund der im Standortgespräch gefällten Entscheidung. Das Pensum der Werkklasse gehört nicht zum Pensenpool der Schulischen Heilpädagogik. Gemeinden, die eine Werkklasse führen, erheben weiterhin ein Schulgeld (aktuelle Praxis).

Förderung bei Deutsch als Zweitsprache

Deutschklasse intensiv: Neu eingereiste schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, haben in der Regel während einem Jahr Anspruch auf den Besuch einer Deutsch-Intensiv-Klasse. Der Wechsel in die Regelklasse erfolgt fließend. Um das Unterstützungsangebot optimal auszuschöpfen, sind verschiedene Unterrichts- und Unterstützungsformen (einzeln, in einer Gruppe, in der Klasse) vor Ort sorgfältig zu prüfen.

Deutschkurs intensiv: Wer ohne Besuch einer Deutschklasse direkt einer Regelklasse zugewiesen wird, erhält als Alternative während einem Jahr einen intensiven Deutschkurs mit einer bis mehreren Lektionen pro Tag. Die Anzahl der Lektionen ist stufenabhängig geregelt und wird im Verlauf des Jahres sukzessive reduziert.

Deutsch als Zweitsprach-Unterricht (DaZ-Unterricht): Lernende mit Migrationshintergrund, welche über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, sowie Lernende, die aus einer Deutsch-Intensiv-Klasse übertreten oder ein Jahr den Intensiv-Deutschkurs besucht haben, erhalten während zwei Jahren eine bis drei Lektionen DaZ-Unterricht pro Woche. Im Kindergarten umfasst der DaZ-Unterricht zweimal wöchentlich eine halbe Lektion. Er wird dem DaZ-Unterricht an der Schule nicht angerechnet.

DaZ-Unterricht wird grundsätzlich gleich wie die Integrative Schulform angeboten. Entsprechend ist die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Fachperson für Intensiv-Deutschkurse und DaZ-Unterricht verbindlich. Zudem finden regelmässige Standortgespräche statt. Die Ressourcen sind nicht Teil des Pensenpools Schulische Heilpädagogik.

Neu werden im Kindergarten und in der Unterstufe gemeinsame Sprachkurse für Kinder und ihre Mütter bzw. Eltern angeboten. Diese Kurse finden im Schulhaus statt und umfassen über die Sprachförderung hinaus auch Informationen über die Schule und das Schulsystem. Sie dauern mindestens zehn Lektionen und bedeuten eine vorübergehende Umlagerung der DaZ-Stunden der betreffenden Kinder.

Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen

Bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensschwierigkeiten und bei schwierigen Schulsituationen werden in einem ersten Schritt schulintern tätige Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik oder der Schulsozialarbeit unterstützend beigezogen. In einem zweiten Schritt stehen externe Fachpersonen zur Verfügung. Sie bieten die Beratung und die Unterstützung an der Schule vor Ort an.

Die Ressourcen der Beratung und der Unterstützung in schwierigen Schulsituationen sind Teil eines kantonalen Pools. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Sozialdienst, Schulische Abklärung und Beratung und weitere können darin vertreten sein. Dieses Angebot ist an ein sonderpädagogisches Kompetenzzentrum angegliedert. Die Angebotspalette umfasst je nach Bedarf Prävention, Beratung, Begleitung und Weiterbildung. Das Angebot in dieser Form ist neu und soll erprobt und evaluiert werden.

Besondere Klasse(n) für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler

Reicht die Unterstützung durch die internen Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik oder der Schulsozialarbeit sowie durch die beigezogenen externen Fachpersonen nicht, kann vorübergehend eine separative Schulung in einer besonderen Klasse für Schülerinnen

und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit notwendig werden. Besondere Klassen für Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit sind Bestandteil eines Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums. – Die Zuweisung erfolgt hochschwellig. Der Verbleib in dieser besonderen Klasse dauert in der Regel zwischen drei Monaten und einem Jahr. Spätestens nach einem Jahr werden im Standortgespräch die Zielerreichung und das Massnahmenpaket überprüft. Wenn das Kind oder der Jugendliche in die Regelschule rückintegriert wird, gewährleistet das Kompetenzzentrum eine angemessene Nachbetreuung. Das Angebot ist in dieser Form neu und soll erprobt und evaluiert werden.

Therapien: Logopädie, Psychomotoriktherapie/Rhythmik

Die Therapien gehören zum sonderpädagogischen Grundangebot der Regelschule. In jeder Schule steht auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) ein Pensenpool dafür zur Verfügung. Die Therapeutinnen und Therapeuten arbeiten wie die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik eng mit den Lehrpersonen zusammen. Die Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt.

Die Zuweisung im Rahmen des Pensenpools erfolgt niederschwellig. Dem niederschwelligen Verfahren entsprechend findet in der Therapie spätestens nach 40 Lektionen der Beizug der logopädischen oder der psychomotorischen Abklärungsstelle des Kantons statt. Für dringende Fälle und für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gibt es auf kantonaler Ebene einen zusätzlichen Pensenpool. Die Zuweisung ist hier hochschwellig. Die Nachbetreuung beim Übertritt von der Sprachheilschule in die Regelklasse wird durch das Sonderpädagogische Kompetenzzentrum gewährleistet.

Logopädie

Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb und mit Kommunikationsstörungen werden von Logopädinnen und Logopäden unterstützt und gefördert. Das Ziel besteht in der Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit, der besseren Integration in Schule und Gesellschaft und der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit. Die Unterstützung findet einzeln, in Gruppen oder integrativ in der Klasse statt. Prävention und Beratung gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Logopädinnen und Logopäden.

Psychomotoriktherapie

Psychomotorik betont die enge Verknüpfung von Erleben und Bewegung, von Psyche und Motorik. Die Psychomotoriktherapie verfolgt das Ziel, die motorischen Möglichkeiten des Kindes zu erweitern und zu verbessern sowie seine Wahrnehmung des Körpers und seine Beziehung zu Raum und Zeit zu schulen. Das zentrale therapeutische Mittel ist die Bewegung, teilweise durch Musik unterstützt und intensiviert. Die Unterstützung findet einzeln, in Gruppen oder integrativ in der Klasse statt.

Rhythmik

Rhythmik verbindet Musik und Bewegung. Das Ziel der Rhythmik ist es, über Musik die Aufmerksamkeit, die Wahrnehmung, die Konzentrations- und Merkfähigkeit auszubauen sowie musikalische Grundbegriffe ganzheitlich zu erleben. Das Spiel mit Bewegung und Material fördert Beweglichkeit, Koordination, Körperwahrnehmung und Kreativität. Rhythmik findet hauptsächlich in Gruppen statt. Damit kommt der gemeinschaftliche Aspekt zum Tragen.

3.2 Pensenpool

Definition

Für die verschiedenen Bereiche des sonderpädagogischen Grundangebots in den Regelschulen wird je ein Pensenpool festgelegt, es handelt sich also um eine kollektive Ressourcenzuteilung. Das Pensum für diese sonderpädagogischen Massnahmen richtet sich grundsätzlich nach der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde. Die Richtzahl wird zudem mit Rücksicht auf den Sozialindex des Einzugsgebiets der betreffenden Schule angepasst. Der Pool der Schulischen Heilpädagogik kann in begründeten Fällen auch über die Stufen hinweg verteilt werden.

Richtzahlen

Die Richtzahlen definieren die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, für die ein Vollpensum Schulische Heilpädagogik oder Therapie zur Verfügung steht. Für das Angebot Deutsch als Zweitsprache gilt die bereits heute bestehende Regelung mit spezifischen Kriterien weiterhin. Die Angebote der Werkklasse und der Einschulungsklasse sind keine expliziten Bestandteile des Pensenpools. Die Richtzahlen werden evaluiert und allenfalls angepasst.

Schulische Heilpädagogik (Integrative Schulform, Begabungsförderung)	Primarstufe (Kindergarten, Primarschule): Vollpensum pro 120 Sch. bei durchschnittlichem Sozialindex (Bandbreite 110 bis 130 Sch.) Sekundarstufe I (Realschule, Sekundarschule, gegliederte Sekundarschule): Vollpensum pro 200 Sch. bei mittlerem Sozialindex (Bandbreite 185 bis 215 Sch.)
Förderung bei Deutsch als Zweitsprache	Regelung (spezifische Kriterien): • Deutschklasse intensiv: in der Regel während 1 Jahr • Deutschkurs intensiv: 1 bis mehrere Lektionen pro Tag (Reduktion im Verlauf des Jahres) • DaZ-Unterricht nach 1 Jahr Deutschklasse oder Deutschkurs intensiv: 1 bis 3 Lektionen pro Woche während zwei Jahren Kindergarten: zweimal eine halbe Lektion pro Woche.
Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen	Pool auf Ebene Kanton: 100-%-Stelle als vorgeschlagene Planungsgrösse
Logopädie Psychomotoriktherapie/ Rhythmik	Primarstufe (Kindergarten und Primarschule): • Logopädie: Vollpensum pro 750 Sch. • Psychomotoriktherapie/Rhythmik: Vollpensum pro 1'500 Sch. Für dringende Fälle auf Sekundarstufe I: Pool auf Ebene Kanton

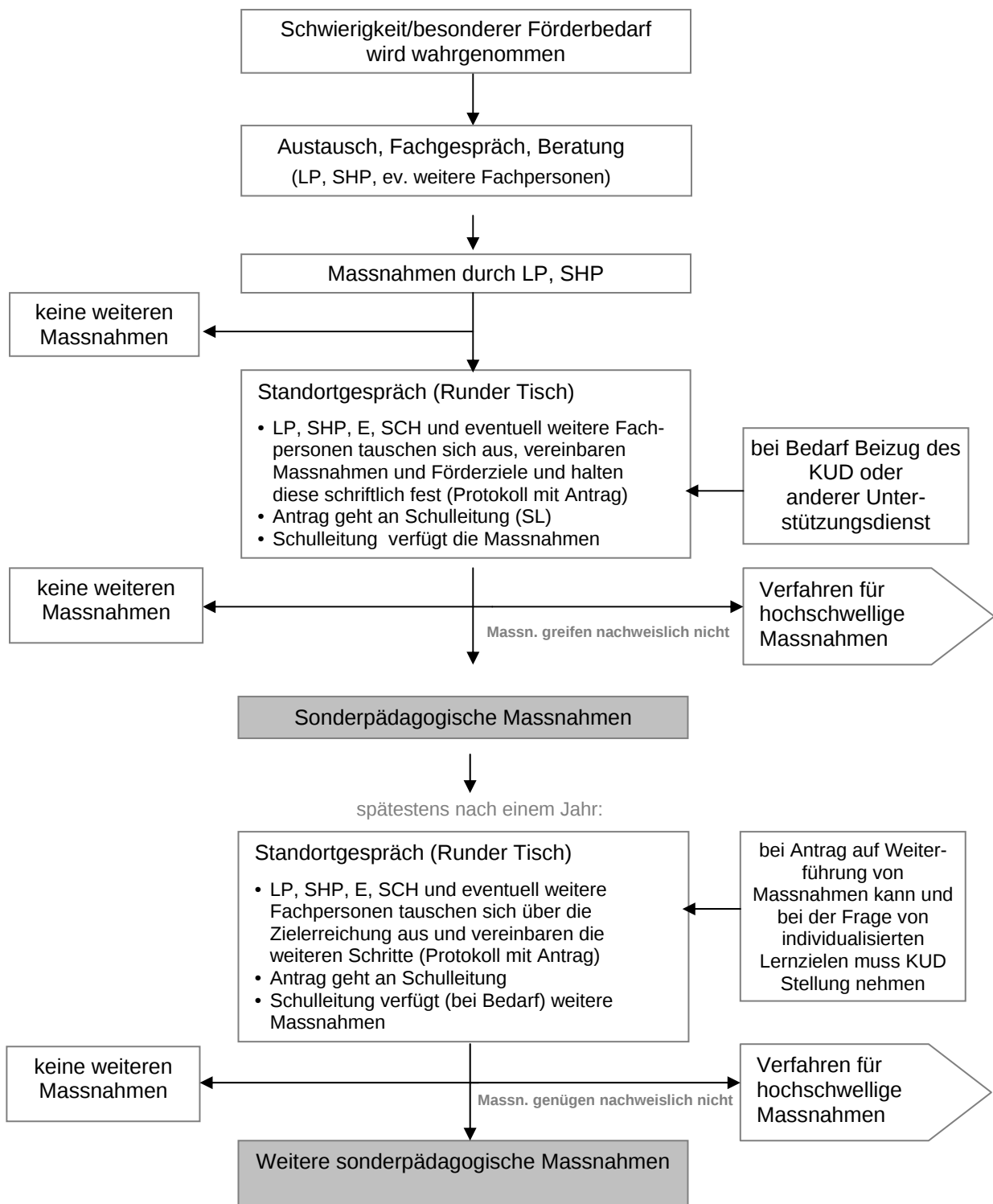
Angebote, für die ein kantonaler Pool eingerichtet wird oder für die ein hochschwelliges Verfahren gilt:

- Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen (Schulen vor Ort)
- Besondere Klasse(n) für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten
- Deutschklasse intensiv, Deutschkurs intensiv
- DaZ-Unterricht
- Therapien auf der Sekundarstufe I und für dringende Fälle auf der Primarstufe
- Integrative Sonderschulung (Sonderpädagogische Kompetenzzentren)
- Separative oder teilseparative Sonderschulung (Sonderpädagogische Kompetenzzentren)

Umsetzung

Die Gemeinden sind aufgefordert, die Richtzahlen einzuhalten. Abweichungen müssen gegenüber dem Erziehungsdepartement begründet werden. Die Schulen liefern dem Erziehungsdepartement jährlich die Statistik der Pensen für das sonderpädagogische Grundangebot.

3.3 Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im niederschweligen Bereich



Legende: E = Eltern; SCH = Schüler / Schülerin; LP = Lehrperson;
SHP = Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge; KUD = Kantonale Unterstützungsdienste (Schulische Abklärung und Beratung, bei Bedarf KJPD und SD)

Erläuterungen zum Ablauf

Grundsatz

Die Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ist nicht Sache einer einzelnen Lehrperson oder einer sonderpädagogischen Fachperson. Es ist vielmehr die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Die Zusammenarbeit und die Verantwortung sind verbindlich geregelt.

Ein Grundsatz des Verfahrens ist die gemeinsame Planung und Auswertung der Massnahmen. Die Eltern sind in diesem Prozess wichtige Partner.

Wahrnehmung, Austausch und erste Massnahmen

Nimmt eine Lehrperson bei einem Schüler oder einer Schülerin Schwierigkeiten wahr oder vermutet sie einen besonderen Förderbedarf, bespricht sie die Situation mit einer anderen Lehrperson, einer Schulischen Heilpädagogin oder einer weiteren Fachperson. Erste Massnahmen werden durch die Lehrperson selbst, die Schulische Heilpädagogin oder eine andere Fachperson des Schulteam getroffen.

Erstes Standortgespräch (Runder Tisch)

Es kann sein, dass das Problem nach dieser ersten Phase von Austausch, Beratung und Unterstützungsmassnahmen gelöst ist. Ist dies jedoch nicht der Fall und benötigt die Schülerin oder der Schüler weiterhin regelmässige Unterstützung, treffen sich die Beteiligten – die Klassenlehrperson, die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge, die Eltern, eventuell die Schülerin oder der Schüler und je nach Bedarf weitere Fachpersonen – zum Standortgespräch bzw. zum Runden Tisch. Dabei werden die aktuellen Massnahmen und Förderziele gemeinsam vereinbart und schriftlich festgehalten (Protokoll mit Förderzielvereinbarung und Antrag). Bei Bedarf (z.B. wenn eine Aussensicht gefordert ist oder wenn spezifische Abklärungen notwendig sind) werden die Kantonalen Unterstützungsdienst beigezogen.

Die am Standortgespräch Beteiligten können auch zum Schluss kommen, dass keine weiteren Massnahmen notwendig sind oder dass aufgrund der Vermutung eines Bedarfs im hochschwelligen Bereich ein Verfahren für hochschwellige Massnahmen eingeleitet werden soll.

Antrag und Verfügung

Der schriftliche Antrag des Runden Tisches geht an die Schulleitung. Diese verfügt die Massnahmen.

Zweites Standortgespräch (Runder Tisch)

Spätestens nach einem Jahr treffen sich die Beteiligten zu einem weiteren Standortgespräch. Sie tauschen sich über die aktuelle Situation und die Zielerreichung aus und vereinbaren die weiteren Schritte (Protokoll mit Förderzielvereinbarung und Antrag). Beim Antrag auf Weiterführung von Massnahmen kann und bei der Frage von individualisierten Lernzielen muss die Schulische Abklärung und Beratung(oder ein anderer Unterstützungsdienst) abklären und Stellung nehmen. Der entsprechende Unterstützungsdienst erhält eine Kopie der bisherigen Förderzielvereinbarungen und Anträge.

Der schriftliche Antrag des Runden Tisches geht an die Schulleitung. Diese verfügt die Massnahmen. Die am Standortgespräch beteiligten Personen erhalten eine Kopie des Pro-

tokolls, inkl. Förderzielvereinbarung und Antrag. Spätestens nach einem Jahr findet das nächste Standortgespräch statt.

Aufnahme von neuen Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler neu in eine Schule ein, werden die Eltern und das Kind bzw. der Jugendliche zu einem Begrüssungs- und Informationsgespräch eingeladen. Bei diesem Erstgespräch ist auch der Verlauf der bisherigen Schulzeit des Kindes bzw. des Jugendlichen ein Thema. Wird ein besonderer Förderbedarf vermutet, findet ein offizielles Standortgespräch im oben beschriebenen Rahmen statt.

3.4 Aufgaben der Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik

Unterstützung und Unterricht

Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Klassenunterrichts oder in einer Gruppe ausserhalb des Unterrichts, selten auch in Form von Einzelförderung (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht, Unterrichtsbeobachtungen, Teamteaching usw.).

Beratung und Zusammenarbeit

Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern, anderen Fachpersonen und Behörden (regelmässige Gespräche mit den Lehrpersonen, Standortgespräche, flexible Hilfe in Krisensituationen, Problemanalyse und Förderplanung, Bereitstellen von Fördermaterialien, Mithilfe in der Elternarbeit, teambezogene Zusammenarbeit usw.).

Organisation, Koordination und Administration

Organisation und Administration der unterstützenden Massnahmen (Organisation der Standortgespräche und der Kontakte mit schulhausexternen Fachpersonen, Schreiben von Berichten, Mitarbeit in der Fachkommission Sonderpädagogik).

3.5 Fachkommission Sonderpädagogik

Diese Fachkommission Sonderpädagogik ist eine Koordinationsgruppe für das Sonderpädagogische Grundangebot. Sie ist vor Ort für die fachliche und organisatorische Koordination und Unterstützung im Bereich des Sonderpädagogischen Grundangebots zuständig. Während beim Standortgespräch bzw. Runden Tisch die fallbezogene Koordination im Zentrum steht, geht es im Unterschied dazu bei der Fachkommission um die fallübergreifende fachliche und organisatorische Koordination des Angebotsbereichs.

Die Fachkommission Sonderpädagogik hat folgende Aufgaben:

- Erstellen von ortsspezifischen konzeptuellen Grundlagen und Instrumenten für das Sonderpädagogische Grundangebot, sofern keine Umsetzungshilfen vorhanden sind. Anpassung der Instrumente bei Bedarf.
- Pensenpool: Planung, Verteilung, Evaluation, Dokumentation.
- Übersicht über Massnahmen und Standortgespräche.
- Ansprechpartnerin bei Fragen bezüglich Prävention, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie schwieriger Schulsituationen.
- Bereichskoordination: Information, Entwicklung, Qualitätssicherung, Weiterbildung.
- Ansprechpartnerin für die kantonale Stelle für Sonderpädagogik.

Die Fachkommission Sonderpädagogik ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind sowohl Lehrpersonen als auch sonderpädagogische Fachpersonen (3 bis 7 Personen). Die Schulleitung ist in der Fachkommission vertreten. Sie leitet diese oder delegiert die Leitung an eine Koordinationsperson für das Sonderpädagogische Grundangebot. Die Schulbehörde ist durch regelmässige Information und Austausch mit der Schulleitung oder durch direkte Einsitznahme in der Fachkommission eingebunden. Die Fachkommission ist mit der kantonalen Fachstelle Sonderpädagogik vernetzt (regelmässige Kontaktgespräche).

Neben der Fachkommission bestehen im sonderpädagogischen Bereich eine oder mehrere Stufengruppen „Sonderpädagogisches Grundangebot“. Diese treffen sich regelmässig zum organisatorischen und fachlichen Austausch.

3.6 Einführung und Umsetzung

Schritte auf Ebene Kanton

- Vorgaben durch die „Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen“ im Sinn von verbindlichen Rahmenvorgaben zuhanden der Schulen in den Gemeinden, der Interdisziplinären Unterstützungsdienste und der Sonderpädagogischen Kompetenzzentren.
- Erarbeitung von Umsetzungshilfen in enger Zusammenarbeit mit der Praxis (z.B. Formulare für Förderzielvereinbarungen und Standortgespräche, Merkblatt zum Datenschutz, Empfehlungen zum Vorgehen bei der Umsetzung der Richtlinien in den Gemeinden, vgl. Kap.3.7)
- Qualitätsansprüche für die Umsetzung des Sonderpädagogischen Grundangebots festlegen.
- Umsetzung begleiten und auswerten (z.B. als Evaluationsschwerpunkt der externen Evaluation). Die Schulen stehen bezüglich sonderpädagogischer Angebote an sehr unterschiedlichen Orten, was bei der Begleitung angemessen berücksichtigt werden muss.
- Weiterbildungen entwickeln und anbieten (spezielle Module für Schulteams sowie für einzelne Funktions- oder Berufsgruppen).
- Unterstützungs- und Begleitungsangebot (in spezifischen Fragen und nach Bedarf).
- Die Vernetzung in sonderpädagogischen Fragen zwischen den Schulen fördern.

Schritte auf Ebene Gemeinde

- Projektgruppe bestimmen (z.B. Projektgruppe Umsetzung Sonderpädagogisches Grundangebot).
- Umsetzungsplan erstellen (organisatorisch: Zeitplan, inhaltlich: Verknüpfung mit Leitbild, Schulprogramm, bestehenden sonderpädagogischen Angeboten usw.).
- Standortbestimmung (z.B. Stärken-Schwächen-Analyse, Evaluation, Beizug von früheren Evaluationen) durchführen.
- Austausch über neue Entwicklungsrichtungen.
- Nutzung von Weiterbildungsangeboten.

- Aufgrund der bestehenden Vorgaben (kantonale Richtlinien, Qualitätsansprüche usw.) und Umsetzungshilfen die konzeptuellen Grundlagen auf Ebene Gemeinde erarbeiten.
- Schrittweises Umsetzen des lokalen Konzepts; bei Bedarf Unterstützung beziehen.
- Umsetzung regelmässig auswerten und optimieren.
- Projektgruppe auflösen und z.B. die Fachkommission Sonderpädagogik als Steuergruppe bestimmen.

3.7 Umsetzungshilfen

Die Umsetzungshilfen sind ein wichtiges Instrument für die Gemeinden, die Richtlinien in die Praxis umzusetzen. Folgende Umsetzungshilfen sind im Bereich „Sonderpädagogik in der Regelschule“ u. a. vorgesehen:

- Merkblatt zum Vorgehen bei der Umsetzung der Richtlinien in den Gemeinden
- Merkblatt zu den Aufgabenbereichen und Pflichtenheften der beteiligten Fachpersonen
- Merkblatt zur Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots tätigen Fachpersonen
- Merkblatt zur integrativen Schulung auf der Sekundarstufe I
- Klärung von Begriffen wie Standortgespräch, Förderzielvereinbarung und Förderplanung usw. (Glossar als Bestandteil der Umsetzungshilfen wird laufend ergänzt)
- Formulare für Standortgespräche, Förderzielvereinbarungen und Anträge
- Merkblatt zu Schülerdossiers (ev. Schülerkarte)
- Merkblatt zum Datenschutz
- Merkblatt zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (Aufnahmegespräch)
- Muster bezüglich Organisation und Strukturen (Organigramm) sowie Kompetenzen

Diese Umsetzungshilfen entstehen wo immer möglich in enger Zusammenarbeit mit Personen aus der Praxis, beziehen die Erfahrungen mit ein und werden regelmässig evaluiert.

3.8 Aus- und Weiterbildung

Neben dem Angebot der Ausbildung für Lehrkräfte an der Hochschule für Heilpädagogik sind spezifische Weiterbildungsangebote vorgesehen, die einzelnen Lehrkräften und den Teams eine sinnvolle Unterstützung auf dem Weg zur Integrativen Schulform bieten sollen.

Ausbildung

Im Bereich Schulische Heilpädagogik und Therapien sind die EDK-anerkannten Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie (Rhythmik) Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung im jeweiligen Arbeitsbereich.

Spezifische Weiterbildung und Unterstützung für Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich arbeiten

- Spezifische Module zu Themen der integrativen Methodik und Didaktik für Lehrpersonen, bei welchen diese Themen noch nicht explizite Ausbildungsschwerpunkte waren, und die von der separativen zur integrativen Schulform wechseln.
- Eine obligatorische spezifische Weiterbildung für Lehrkräfte, die über 55 Jahre alt sind und schon über längere Zeit im sonderpädagogischen Bereich arbeiten. Die Weiterbildung erlaubt es dieser Gruppe von Lehrkräften im heilpädagogischen Feld in unserem Kanton unbefristet weiterbeschäftigt zu werden, ist aber nicht mit einer EDK-anerkannten Ausbildung gleichzusetzen.
- Standortbestimmung zur Frage „Wo stehe ich auf dem Weg zum Diplom in Schulischer Heilpädagogik?“ für alle interessierten Lehrpersonen (insbesondere auch für Personen, die bisher als Stützlehrkräfte oder ohne adäquate Ausbildung als SHP arbeiten und in Weiterbildungen schon viel Wissen erworben haben). Ziel sind verbindliche Aussagen über die nächsten Schritte zu einem von der EDK anerkannten Abschluss. Diese Standortbestimmung (aufgrund eines vorgängig erstellten Dossiers) wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Heilpädagogik über die kantonale Lehrerweiterbildung angeboten.

Weiterbildung für Schulteams als Unterstützung bei der Umsetzung der integrativen Schulform

Für die Schulteams sind im Kanton sechs Weiterbildungsmodule (je 1 Tag plus ein halber Tag Vertiefung) als Teamveranstaltungen (SCHILW-Veranstaltungen) abrufbar. Diese Weiterbildungen sind so gestaltet, dass sie auch die kantonalen Schwerpunkte Unterrichtsqualität aufnehmen (Wirksamkeit im Unterricht als aktueller Schwerpunkt). Folgende Themen sind vorgesehen:

1. Erste Schritte in Richtung Integrative Schule
2. Individualisierung im Unterricht – Stufenspezifische Anpassungen
3. Schwierige Schulsituationen / verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler
4. Standortgespräche / Runder Tisch
5. Zusammenarbeit Lehrpersonen – Schulische Heilpädagogik – Therapien
6. Integrative Schulen in der Praxis: Praxiseinblicke mit Vertiefung und Nachbereitung

Das Angebot ist Bestandteil der kantonalen Lehrerweiterbildung. Die Finanzierung ist auf Ebene Kanton geregelt. Die sechs Module stehen den Schulen mehrere Jahre zur Verfügung. Die Schulteams wählen verpflichtend je nach aktuellem Bedürfnis drei aus und zeigen in ihrer Konzeptarbeit auf, wie sie diese Angebote sinnvollerweise über zwei bis maximal drei Schuljahre planen. Es wird darauf geachtet, dass auch Schulen mit Erfahrung in der Integration ein ihnen entsprechendes Angebot erhalten.

3.9 Qualitätsansprüche für die Sonderpädagogik in der Regelschule

Ziele, Konzept und Umsetzung

- Es gibt an der Schule eine klare gemeinsame Ausrichtung in der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf.
- Es bestehen konzeptuelle Grundlagen.
- Die Vorgaben werden verbindlich umgesetzt (z.B. Zuweisung, Standortgespräche).
- Die angestrebten Ziele werden weitgehend erreicht.
- Die Beteiligten sind mehrheitlich zufrieden (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende, Behörden).

Angebote und Zuweisungsverfahren

- Es gibt angemessene Unterstützungsangebote (schulhausintern, extern).
- Der Auftrag der verschiedenen Angebote (z.B. Integrative Förderung, Logopädie, Deutsch als Zweitsprache) ist transparent.
- Der Zugang zu den Unterstützungsangeboten ist geregelt und den Beteiligten bekannt.
- Die Zuweisungspraxis entspricht den Vorgaben.

Unterstützung und Förderung

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden angemessen gefördert. Die Förderung orientiert sich an ihren Voraussetzungen und Bedürfnissen.
- Die Unterstützung findet möglichst unterrichtsnah statt.
- Der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler wird Sorge getragen.
- Die vereinbarten Förderziele / individuellen Lernziele werden mehrheitlich erreicht.
- Die Lehrpersonen erhalten angemessene Unterstützung.

Förderzielvereinbarung und Standortgespräche

- Die Förderziele werden gemeinsam vereinbart, verbindlich festgehalten und regelmässig überprüft.
- Bei Bedarf werden individualisierte Lernziele vereinbart.
- Es finden regelmässig Standortgespräche statt.
- Die Dokumentation der Förderzielvereinbarung und Standortgespräche ist geregelt.

Aufgaben und Zusammenarbeit

- Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind klar.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den sonderpädagogischen Fachpersonen ist verbindlich geregelt.
- Beide Seiten sind mehrheitlich mit der Zusammenarbeit zufrieden.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist geregelt.
- Die Eltern werden angemessen einbezogen.
- Beide Seiten sind mehrheitlich mit der Zusammenarbeit zufrieden.

Rahmenbedingungen

- Das Pensum für das sonderpädagogische Angebot entspricht dem Bedarf.
- Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wirksam eingesetzt.
- Räumliche Bedingungen, Infrastruktur und Budget für Fördermaterialien sind angemessen.

Koordination, fachlicher Austausch und Qualitätssicherung

- Es findet ein fachlicher Austausch über die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf statt.
- Die fachliche und organisatorische Koordination des Bereichs ist geregelt.
- Die Praxis wird regelmässig evaluiert und bei Bedarf angepasst.

4 Sonderpädagogische Kompetenzzentren

4.1 Grundsätze zur Sonderschulung

- Der Grundsatz „Integration vor Separation“ hat auch im hochschwelligen Bereich seine Gültigkeit.
- Die Möglichkeit der integrierten Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen wird von der Abklärungsstelle thematisiert.
- Es gibt weiterhin auch separative Schulungsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die diese Schulungsform benötigen (sonderpädagogische Kompetenzzentren).
- Bei separativen hochschwelligen Angeboten gilt der Grundsatz einer möglichst integrativen Sichtweise. Es soll von der Frage der optimalen Förderung für das Kind oder den Jugendlichen – und nicht von der Behinderung – ausgegangen werden.
- Für die Massnahme der integrierten Sonderschulung ist im Kanton mittelfristig eine einzige Anlaufstelle anzustreben. Diese Absicht wird von allen Sonderschulen und den Elternvereinigungen unterstützt.
- Dem Grundsatz der Schulung und Betreuung in behinderungsheterogenen und altershomogenen Gruppen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (keine Separation in der Separation).
- Zu den Grundangeboten im hochschwelligen Bereich gehören auch geeignete Tages- und Internatsangebote.
- Das sonderpädagogische Kompetenzzentrum stellt eine geeignete Nachbetreuung an der Schnittstelle zur Regelschule oder zur beruflichen Eingliederung sicher.
- Zum Thema Angebote im hochschwelligen Bereich tauschen sich Leistungsbesteller und Leistungserbringer regelmässig aus. Dabei können von beiden Seiten Vorschläge zur Leistungsoptimierung oder für neue Angebote eingebracht werden.

4.2 Anspruchsgruppen und Angebote

Der Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung erfordert mittelfristig eine Neudefinition der Anspruchsgruppen. Wie diese Neudefinition aussieht, ist jedoch noch nicht abschliessend geklärt (die Interkantonale Vereinbarung für den sonderpädagogischen Bereich auf Ebene EDK ist in Arbeit). Zudem müssen aus rechtlichen Gründen in den Übergangsjahren 2008 bis 2011 vergleichbare Angebote für die bisherigen Anspruchsgruppen gesichert werden. Entsprechend findet sich im Folgenden eine pragmatische Orientierung an den bisherigen Behinderungskategorien der Invalidenversicherung.

Welche Anbieter sind zurzeit im Bereich der hochschwelligen Massnahmen (dem heutigen IV-Sonderschulbereich) im Kanton Schaffhausen vorgesehen? Mit Ausnahme des Bereichs „schwere Verhaltensauffälligkeit“ sind die Angebote für sämtliche Anspruchsgruppen geklärt.

Sonderpädagogische Kompetenzzentren			
Kompetenzzentrum Im Frühbereich - Heilpädagogische Früherziehung - Logopädie im Frühbereich	Kompetenzzentrum im Bereich Sprach- und Hörbehinderung - SH Sonderschulen: Sprachheilschule Audiopädagogischer Dienst	Kompetenzzentrum im Bereich schwere Verhal- tensauffälligkeit - Verein Friedeck - Besondere Klasse(n) zur vorübergehenden separativen Schulung	Kompetenzzentrum im Bereich geistige und körperliche Behinde- rung - SH Sonderschulen: Abteilung geistige Behinderung Abteilung Körperbehinderung - Christian Morgenstern Schule (geistige Behinderung)

Frühbereich

Das Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich ist auf behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab deren Geburt ausgerichtet.

Die Verantwortung für die Sicherstellung dieses Angebots trägt ab Januar 2008 vollumfänglich der Kanton (Rückzug der IV aus diesem Bereich).

Dieses Angebot wird weiterhin durch eine private Trägerschaft abgedeckt. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dieser Trägerschaft.

Sprachbehinderung und Hörbehinderung

Die Schaffhauser Sonderschulen führen im Bereich Sprachbehinderung und Hörbehinderung eine Sprachheilschule bis zur dritten Klasse.

Die enge Verknüpfung der Förderung von Kindern mit einer Sprach- oder einer Hörbehinderung ist dank der enormen technischen Fortschritte im Bereich Hilfsmittel bei einer Hörbehinderung sehr sinnvoll.

Das Angebot der audiopädagogischen Unterstützung ist der Sprachheilschule angegliedert.

In einzelnen Fällen werden hörbehinderte Kinder auch weiterhin in ausserkantonalen Sonderschulinstitutionen geschult. Für Kinder, welche das Angebot einer Sprachheilschule über die dritte Klasse hinaus benötigen, ist ebenfalls eine ausserkantonale Platzierung vorzusehen. Die Führung kantonseigener Angebote in diesen Segmenten ist quantitativ nicht zu rechtfertigen.

Sehbehinderung

Der Kanton sichert das entsprechende spezifische Unterstützungsangebot in Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen, da auch hier ein kantonseigenes Angebot quantitativ nicht zu rechtfertigen ist. Aktuell besteht für die integrative Unterstützung in den Schulen vor Ort und für die behindertenspezifische Förderung eine gute Zusammenarbeit mit der Schule für Sehbehinderte und Blinde der Stadt Zürich.

Schwere Verhaltensauffälligkeit

Im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeit besteht mit der Trägerschaft des Vereins Friedeck eine Leistungsvereinbarung. Dies ist eine private Institution für normal begabte, verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler. Im Bereich der Sonderschulung für Kinder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten sind daneben ausserkantonale Platzierungen in Institutionen mit spezifischen Angeboten unabdingbar.

Neu ist geplant, ein kleines spezifisches, hochschwelliges Angebot zu schaffen, das neben der frühzeitigen Beratung vor Ort in den Schulen ein Angebot für Kinder vorsieht, die kurzzeitig eine separative Schulung benötigen, mit dem Ziel einer baldigen unterstützten und begleiteten Reintegration. Das Konzept zu diesem Angebot wird erarbeitet.

Körperbehinderung und geistige Behinderung (inklusive Mehrfachbehinderung)

Der Bereich Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung und Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (inklusive Mehrfachbehinderung) ist durch die Schaffhauser Sonderschulen und die Christian Morgenstern Schule (Bereich geistige Behinderung) abgedeckt.

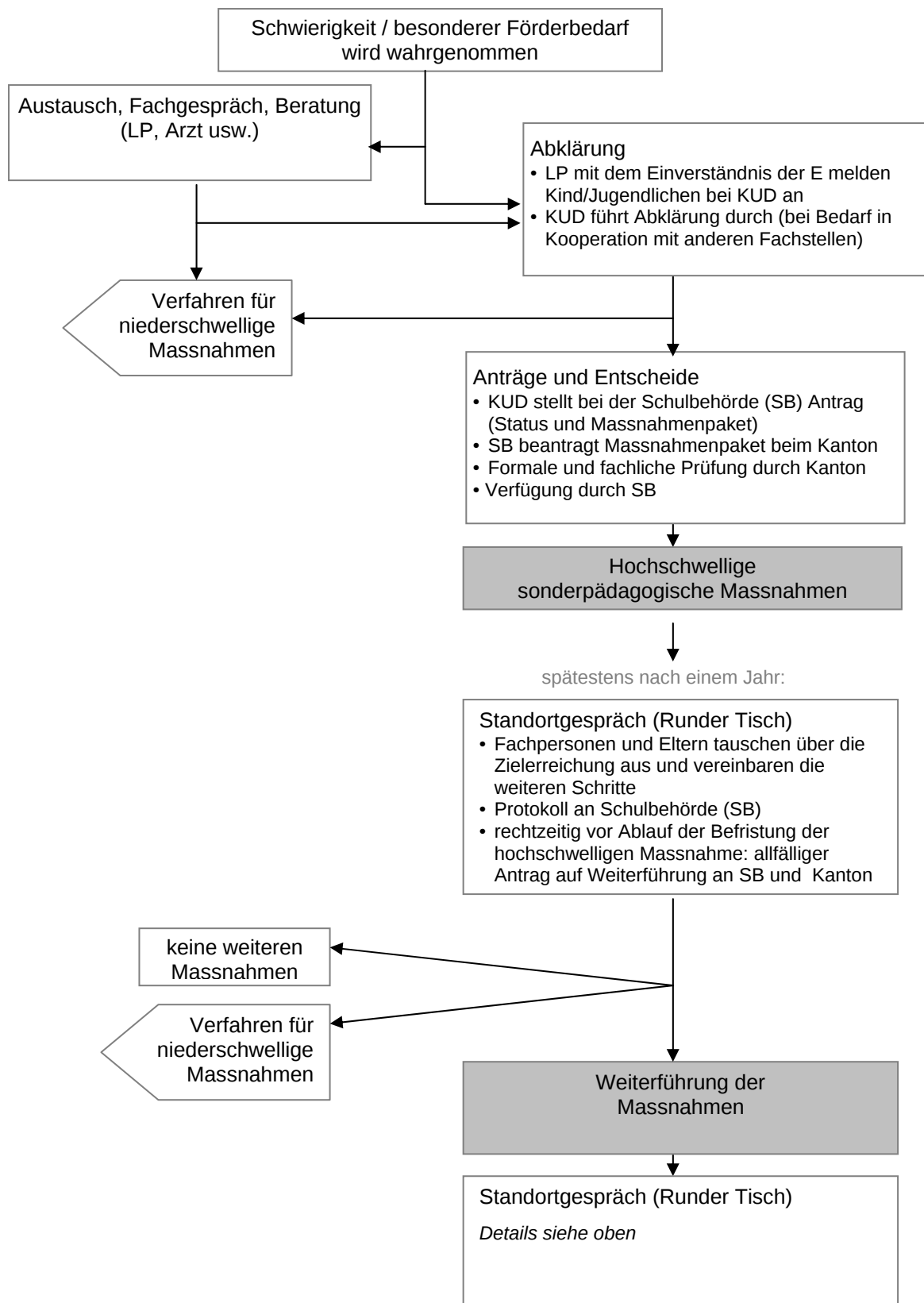
4.3 Koordinationsstelle für Integration bei hochschwelligsten Massnahmen (Integrative Sonderschulung)

Mittelfristig ist anzustreben, dass es in unserem Kanton eine einzige Anlaufstelle für die Koordination der integrativen Schulung im hochschwelligen Bereich gibt (zurzeit sind je nach Behinderung des Kindes verschiedene Schulleitungen der Sonderschulen zuständig).

In einer ganzheitlichen Sichtweise steht nicht die Behinderung des Kindes im Vordergrund, sondern die individuellen Fördermassnahmen. Dies bedeutet, dass wir eine Abteilung oder ein kleines, mit allen Sonderschulen gut vernetztes Kompetenzzentrum haben, das für die Beratung und die Koordination der notwendigen Begleitung und Unterstützung bei integrativer Sonderschulung zuständig ist.

Die Regelschule ist darauf angewiesen, dass diese Durchführungsstelle möglichst effizient, immer mit derselben Person und in dienstleistendem Sinne diese Aufgabe wahrnimmt.

4.4 Verfahren bei sonderpädagogischem Förderbedarf im hochschwelligen Bereich



Legende: E = Eltern; SCH = Schüler / Schülerin; LP = Lehrperson;
 SHP = Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge; SB = Schulbehörde;
 KUD = Kantonale Unterstützungsdienste (Schulische Abklärung und Beratung, bei Bedarf KJPD und SD)

Erläuterungen zur Ausarbeitung eines Rahmenvorschlags für ein Massnahmenpaket

- Abklärung durch Kantonale Unterstützungsdienste (in der Regel Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, in spezifischen Fällen KJPD oder SD).
- Die Abklärungsstelle erachtet die Kriterien für den Status „Berechtigung für eine sonderpädagogische Massnahme im hochschwelligen Bereich“ als erfüllt.
- Die Fachperson der Abklärungsstelle entwickelt unter Einbezug der Eltern und einer möglichen Durchführungsstelle einen Rahmenvorschlag für ein Massnahmenpaket. Es ist durchaus möglich, dass Eltern in diesem Prozess Einblick in die mögliche Durchführungsstelle nehmen oder dass Gespräche mit der Schule vor Ort bezüglich einer integrativen Lösung stattfinden. Es soll aber allen Beteiligten immer klar sein (resp. klar gemacht werden), dass lediglich ein *Rahmenvorschlag* ausgearbeitet wird, der genehmigt werden muss.
- Die Abklärungsstelle beantragt den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpakets bei der Schulbehörde.
- Die Schulbehörde beantragt den Status und den Rahmenvorschlag eines Massnahmenpakets beim Kanton (Kantonale Stelle Sonderpädagogik).
- Formale und fachliche Überprüfung durch den Kanton.
- Die Schulbehörde verfügt gestützt auf den Entscheid des Kantons.
- Das Sonderpädagogische Massnahmenpaket kann im Detail weiter ausgearbeitet werden. Dies tut in erster Linie die Durchführungsstelle, wobei sie sich inhaltlich und quantitativ innerhalb des Rahmenvorschlags zu bewegen hat (grössere Abweichungen müssen mit der Abklärungsstelle besprochen werden, was allenfalls einen nochmaligen Antrag zur Folge hat).
- Der Kanton erteilt die Kostengutsprache.
- Das Sonderpädagogische Massnahmenpaket kann durchgeführt werden.

Dieses Verfahren ermöglicht sinnvolle und fundierte Entscheidungsgrundlagen: Nicht nur der Status (Notwendigkeit von hochschwelligen, also individuellen Massnahmen), sondern auch eine gut überlegte Vorstellung des Massnahmenpakets wird beantragt. Das Massnahmenpaket ist aber noch nicht dergestalt konkretisiert, dass keine Rückfragen oder Korrekturvorschläge vonseiten der Schulbehörde oder des Kantons mehr möglich wären.

Dank diesem Vorgehen können sich die entscheidenden Gremien einerseits ein Bild von der Plausibilität des Vorschlags machen, andererseits können sie auch ihre steuernde Funktion wahrnehmen. Dieses Verfahren ermöglicht und sichert sinnvolle und fachlich nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen. Diesem Verfahren kommt in Zukunft grosse Bedeutung zu, weil die IV sich aus der Sonderschulung zurückzieht und der Kanton die abschliessende Verantwortung für die Schulung aller Kinder übernimmt.

4.5 Qualitätsansprüche für die sonderpädagogische Arbeit mit Schwerpunkt im hochschwelligen Förderbereich

Die Qualitätsansprüche stellen einen fachlichen Idealzustand dar. Sie dienen als Grundlage für die fachliche Gestaltung sowie für die Evaluation von sonderpädagogischen Angeboten mit Schwerpunkt im hochschwelligen Förderbereich. Sie können je nach Auftrag der Institution angepasst und spezifiziert werden.

Auftrag

- Der Auftrag der Institution ist klar festgelegt.
- Die Klientel entspricht der im Auftrag festgelegten Zielgruppe.

Zuweisungsprozess

- Es findet keine Selbstzuweisung statt.
- Der Abklärungs- und Zuweisungsprozess ist klar geregelt und den Beteiligten bekannt.
- Alle wichtigen Beteiligten, namentlich die Erziehungsberechtigten, sind in den Entscheidungsprozess verbindlich einbezogen.
- Im Prozess der Abklärung und der Entscheidungsfindung ist der Einbezug von definierten, fachlich kompetenten Stellen gesichert.
- Die Erziehungsberechtigten werden über verschiedene Möglichkeiten der Förderung informiert.
- Die Zuweisungsstellen und die Zuweisungskompetenzen sind geklärt.

Sonderpädagogische Förderung

- Die sonderpädagogischen Angebote werden ganzheitlich umgesetzt, d.h. die kognitive, die emotionale, die soziale und die körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler werden in gleichem Masse berücksichtigt.
- Der Unterricht und die spezifische sonderpädagogische Förderung orientieren sich an klaren Zielen.
- Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt methodisch und didaktisch überzeugend. Der Unterrichtsablauf und die Fördersequenzen sind sinnvoll gegliedert und rhythmisiert.
- Wo nötig und sinnvoll, ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. in Form eines therapeutischen Angebots) organisiert.
- Die Kinder werden weder überfordert noch unterfordert.
- Schulung und Förderung erfolgen in einem anregenden Lern- und in einem positiven Beziehungsklima.

Förderplanung und Standortbestimmung

- Es besteht eine schriftliche individuelle Förderplanung. Diese folgt einer fachlich sinnvollen Struktur und enthält relevante Förderbereiche.
- Die übergeordneten Förderziele, die spezifischen Förderziele sowie die konkrete Umsetzung sind aufeinander abgestimmt.
- Die übergeordneten Förderziele für die einzelnen Schülerinnen und Schüler sind allen, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeiten, sowie den Erziehungsberechtigten bekannt.
- Der Informationsfluss und die Kommunikation in Bezug auf das Kind/den Jugendlichen sind zwischen den Fachpersonen gewährleistet.

- Massnahmen und Förderziele werden gemeinsam periodisch überprüft. Die Fortschritte werden dokumentiert.
- Spezialisierte Fachleute werden bei Bedarf beigezogen.
- Die Frage der Möglichkeit der integrativen Sonderschulung wird bei separativ geschulten Schülerinnen und Schülern periodisch geprüft.

Leitung, Organisation und interne Zusammenarbeit

- Die Leitungspersonen der Institutionen nehmen ihre Leitungsfunktion kompetent wahr.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.
- Die interne Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt. Es sind angemessene Gefässe für den Austausch und die Zusammenarbeit eingerichtet.

Zusammenarbeit mit externen Partnern

- Die Institution pflegt den Kontakt und den Dialog mit ihren externen Partnern (Regelschulen, Institutionen im nachschulischen Bereich, Fach- und Beratungsstellen, Quartier, breitere Öffentlichkeit).
- Die Institution pflegt den fachlichen Austausch mit externen Fachpersonen und Stellen.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten werden von der Institution durch geeignete Mittel informiert.
- Die Erziehungsberechtigten sind in die Entscheidungsfindung, die Förderplanung und die Förderzielüberprüfung verbindlich einbezogen.
- Die Institution stellt durch periodische Rückfragen sicher, dass die Erziehungsberechtigten die für sie wichtigen Informationen erhalten.

Rahmenbedingungen

- Die personelle Situation ermöglicht eine angemessene Erfassung, Förderung und Beratung.
- Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.
- Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung. Den behinderungsspezifischen Erfordernissen wird Rechnung getragen
- Es steht geeignetes Unterrichts- und Fördermaterial zur Verfügung.
- Die Auffangzeiten, die angepasste Tagesbetreuung sowie der allfällige Transport der Schülerinnen und Schüler sind geregelt, sicher und verlässlich.
- Die Beaufsichtigung und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sind auch in besonderen Situationen gewährleistet.

Unterstützung und Beratung

- Die Mitarbeitenden werden fachlich unterstützt und beraten.
- In schwierigen Situationen sind Unterstützung und die Beratung innert nützlicher Frist erhältlich.

Qualifikation der Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden verfügen über eine staatlich anerkannte Ausbildung, die den Anforderungen der beruflichen Tätigkeit entspricht.
- Die Eignung für die ausgeübte Tätigkeit wird im Rahmen eines zweckmässigen Verfahrens regelmässig überprüft.
- Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich funktionsbezogen fachlich weiterzubilden.

4.6 Umsetzungshilfen

Im Bereich der hochschwelligen Massnahmen werden die nötigen Umsetzungshilfen und Formulare durch das Erziehungsdepartement (kantonale Stelle Sonderpädagogik) den neuen Gegebenheiten (Rückzug IV aus dem Sonderschulbereich) angepasst und es werden alle Beteiligten sorgfältig informiert. Wo Instrumente aus dem niederschweligen Bereich angepasst übernommen werden können, ist dies anzustreben.

5 Interdisziplinäre Unterstützungsdienste

5.1 Kantonale Unterstützungsdienste

Der Bereich der interdisziplinären Unterstützung erfährt sowohl durch die Entwicklung im Regelschulbereich mit vermehrter integrativer Ausrichtung als auch durch die Tatsache, dass die Schulung von Kindern mit einer Behinderung durch die Umsetzung NFA neu abschliessend in der Verantwortung der Kantone liegt, eine Veränderung.

Im Bereich der Kantonalen Unterstützungsdienste muss zukünftig sowohl psychologisches als auch sonderpädagogisches, logopädisches und psychomotorisches Wissen für Abklärung und Beratung zur Verfügung stehen. Sozialarbeit (Sozialdienst) sowie Psychiatrie (KJPD) haben vor allem in der Begleitung und an der Schnittstelle zu den Systemen Familie, Gemeinde usw. eine wichtige Funktion zu erfüllen.

Kantonale Unterstützungsdienste (KUD)

- Schulische Abklärung und Beratung (Psychologie, Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik)
- Sozialdienst (Sozialarbeit, Sozialpädagogik)

Beizug von spezialisierten Diensten nach Bedarf (z.B. KJPD)

5.2 Schulische Abklärung und Beratung

Positionierung und Ausrichtung

Die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung ist Teil der Kantonalen Unterstützungsdienste. Sie ist eine offizielle kantonale Stelle für Abklärung und Beratung im Bereich Sonderpädagogik.

Sie gewährleistet eine fundierte Diagnostik und Beratung in Situationen rund um Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Sie arbeitet schulnah, wahrt dabei aber die gebotene fachliche Unabhängigkeit.

In der Schulischen Abklärung und Beratung sind in erster Linie Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie, Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie tätig.

Aufgabenumschreibung

Die Kernaufgaben der Schulischen Abklärung und Beratung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beratung als Integrationsunterstützung

Die Schulische Abklärung und Beratung nimmt die Funktion einer lösungsorientierten Beratungsstelle ein. Dank der guten regionalen Vernetzung ist sie in der Lage, eine gemeindeübergreifende Sichtweise einzunehmen. Damit wirkt sie präventiv und hilft entscheidend mit, Aussonderungen zu vermeiden.

Fachliche Mitarbeit im Rahmen von Standortgesprächen

Die Schulische Abklärung und Beratung unterstützt bei Bedarf die Schule, die Eltern und die Kinder beim Finden adäquater pädagogischer und sonderpädagogischer Massnahmen. Zu Standortgesprächen kann sie als unabhängige Fachstelle beratend beigezogen werden.

Diagnostik und Fallführung

Die Schulische Abklärung und Beratung gewährleistet eine die Integration fördernde Diagnostik. Sie ist nicht status- oder defizitorientiert, sondern vielmehr förderorientiert ausgerichtet.

Im Auftrag des Kantons obliegt der Schulischen Abklärung und Beratung die besondere Rolle, Kinder und Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf, denen „hochschwellige“ sonderpädagogische Massnahmen mit Individualanspruch zukommen sollen, zu diagnostizieren und bei den Gemeinden und beim Kanton ein entsprechendes Massnahmenpaket zu beantragen. Dabei arbeitet sie verbindlich mit anderen Unterstützungsdiensten, Fachstellen und Durchführungsstellen (beispielsweise bei der Planung von Anschlusslösungen nach einer Sonderschulung) zusammen. Allfällige bestehende Gutachten werden einbezogen; die Schulische Abklärung und Beratung bleibt jedoch antragstellende Instanz. Weitere antragstellende Instanzen können in spezifischen Fällen der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und der Sozialdienst sein.

Die Schulische Abklärung und Beratung nimmt zusätzlich bei Schülerinnen und Schülern mit länger dauernden hochschwelligen Massnahmen eine fallführende Funktion wahr. Durch eine periodische förderdiagnostische Überprüfung ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet und die Gefahr der Selbstzuweisung minimiert.

Beispielhaft können die wichtigsten Funktionen der Diagnostik und der Fallführung wie folgt umschrieben werden:

Niederschwellige Massnahmen	Fachliche Abklärung/Aussensicht ▪ bei Unklarheiten oder bei unterschiedlichen Einschätzungen am Runden Tisch ▪ wenn nach einem Jahr eine niederschwellige Massnahme verlängert werden soll und eine Aussensicht erwünscht ist ▪ wenn die Frage von individualisierten Lernzielen zur Diskussion steht: Abklärung mit ausführlicher Standortbestimmung und Hinweise auf zentrale Förderaspekte ▪ wenn im Rahmen der Frühlogopädie nach zweimal drei Monaten eine weitere therapeutische Unterstützung geplant ist ▪ wenn auf der Oberstufe ein Antrag auf Logopädie oder Psychomotoriktherapie gestellt wird
Hochschwellige Massnahmen	▪ Bei Kindern, die den individuellen Status für hochschwellige Massnahmen noch nicht haben: Umfassende Abklärung und Antrag auf Massnahmenpaket. ▪ Bei Kindern, die bereits hochschwellige Massnahmen erhalten: Fachliche Aussensicht nach einer definierten Anzahl Jahre bezüglich der Einschätzung, ob das sonderpädagogische Setting nach wie vor als sinnvoll und richtig einzuschätzen ist. Fachliche Einschätzung und Unterstützung bei wichtigen Übergängen (wie beispielsweise Einschulung oder Übergang Schule/Beruf). <i>Wichtige Abgrenzung:</i> Bei sozial indizierten Massnahmen sowie bei ausserkantonalen Sonderschulungen übernimmt der Sozialdienst die Fallführung.
Schüler bzw. Schülerinnen mit sehr schwierigem Verhalten	Abklärung/Triage/Aussensicht, wenn externe Beratung und Begleitung nicht ausreichen und das Kind vorübergehend eine Massnahme ausserhalb des Regelschulbereichs benötigt (z.B. Antrag auf zeitlich begrenzte Sonderschulung mit Begleitmassnahmen, Einleitung einer intensiven Arbeit mit dem Schüler bzw. der Schülerin bzw. der Familie durch KJPD oder SD oder weitere Stellen).

Qualifikation der Fachpersonen

Die anspruchsvolle Tätigkeit der Schulischen Abklärung und Beratung erfordert

- einen Hochschulabschluss in Psychologie und/oder Sonderpädagogik
- beziehungsweise eine von der EDK anerkannte Ausbildung im heilpädagogischen Bereich
- beziehungsweise ein von der EDK anerkanntes Diplom in Logopädie oder Psychomotorik

sowie mehrjährige Berufserfahrung in pädagogischen, sonderpädagogischen und/oder psychologischen Tätigkeitsgebieten mit ausgewiesenen diagnostischen und beraterischen Kompetenzen.